

Ordnung des Graduiertenzentrums der TUM Fakultät School of Governance

Präambel

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School (TUM-GS) hat die School of Governance als eine der 14 Fakultäten der Technischen Universität München am 11.05.2017 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf das Statut der TUM-GS vom 01.09.2013.

Vorbemerkung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduiertenzentrum der TUM School of Governance (kurz: TUM-GOV Graduiertenzentrum; engl. Center for Doctoral and Postdoctoral Studies of the TUM School of Governance) ist Teil der TUM Graduate School, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist.

Namensgebung und Erscheinungsbild des TUM-GOV Graduiertenzentrums orientieren sich am Corporate Design der TUM, der TUM Graduate School und der TUM School of Governance.

Die Regelungen des Statuts der TUM-GS gelten grundsätzlich analog auch für das TUM-GOV Graduiertenzentrum, sofern nicht im Rahmen dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Ziel des TUM-GOV Graduiertenzentrums ist die Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TUM School of Governance durch Schaffung der besten Voraussetzungen für die intellektuelle und persönliche Entwicklung sowie der Grundlagen für den langfristigen wissenschaftlichen oder ggf. sonstigen beruflichen Erfolg der Promovierenden der TUM-GOV. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der wissenschaftlichen Qualifizierung und der zunehmend eigenständigen Forschungsarbeit der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß der im § 2 des Statuts der TUM-GS geregelten Ziele und Aufgaben der TUM-GS. Das TUM-GOV Graduiertenzentrum trägt hierzu vor allem durch die Entwicklung und Unterstützung der fachlichen und fachnahen Fort- und Weiterbildung auf höchstem Niveau bei ("Qualifizierungsprogramm").

Das TUM-GOV Graduiertenzentrum verfolgt diese Ziele in vielfältiger Weise. Es hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (i) Organisation und Management des Doktorand/inn/en-Programms der TUM School of Governance mit seinen fachlichen und überfachlichen Qualifizierungselementen nach § 15 des Statuts der TUM-GS, insbesondere an der TUM-GOV die Förderung fachlicher (einschließlich interdisziplinärer) und fachnaher Qualifizierungselemente.

- (ii) Internationalisierung des Qualifizierungsprogramms, insbesondere durch:
 - Beratung zu – sowie finanzielle und logistische Unterstützung von – Auslandsaufenthalten der Promovierenden;
 - Welcome Services (finanzielle und/oder logistische Unterstützung) von Aufenthalten internationaler Doktorandinnen und Doktoranden sowie internationaler Gastforscher und Gastforscherinnen, sofern diese in die Forschungsprojekte von TUM-GOV-Doktorandinnen oder -Doktoranden eingebunden sind;
 - Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austausches sowie sonstiger Bemühungen sicherzustellen, dass die Doktorand/inn/en-Ausbildung der TUM-GOV auf höchstem internationalen Niveau stattfindet.
- (iii) Hilfestellung beim Aufbau wissenschaftlich-beruflich relevanter sozialer Netzwerke, insbesondere durch:
 - Organisation speziell auf Doktorand/innen zugeschnittener Social Networking-Veranstaltungen (e.g. Retreats, Seminare, Kolloquien und Veranstaltungen, die es leicht erlauben, Erfahrung zu sammeln);
 - Unterstützung bei der persönlichen Netzwerkbildung, bei der das GZ als Alumnae/Alumni-Career-Industrie-Schnittstelle fungiert, auch zur beruflichen Orientierung für die Zeit nach der Promotion.
- (iv) Administrative Unterstützung der Promovierenden durch:
 - Verwaltung und administrative Begleitung des Doktorand/inn/en-Programms und Promotionsprozesses;
 - Management des Qualifizierungsprogramms;
 - Schnittstellenfunktion zur Geschäftsstelle der TUM-GS;
 - Information und Kommunikation des TUM-GOV Doktorand/inn/en-Programms sowie öffentliche Herausstellung der Leistungen der TUM-GOV Doktorandinnen und Doktoranden.
- (v) Gender und Diversity Mainstreaming mit dem Ziel der Chancengleichheit von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch:
 - Vermittlung von Information über die im Rahmen der TUM und TUM-GS hierfür zur Verfügung stehende Unterstützung (Familienservice, Inklusion, Gender Equality, Diversity)
 - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung aller internen Prozesse und Strukturen des TUM-GOV Graduiertenzentrums in Bezug auf das Ziel Chancengleichheit.

Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen; die Aufgabe des Gender und Diversity Mainstreaming ggf. auch in Zusammenarbeit mit der TUM Stabsstelle Chancengleichheit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Analog zu § 5 des Statuts der TUM-GS zur Mitgliedschaft sind die Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums:
 - a) Alle Doktorandinnen und Doktoranden auf der Promotionsliste der TUM School of Governance, die aktiv an ihren Promotionsprojekten arbeiten (siehe §3(2)), sofern sie nicht Mitglieder eines anderen, thematischen Graduiertenzentrums sind;
 - b) alle Professorinnen und Professoren der TUM School of Governance (Erst- und Zweitmitglieder), die das Promotionsrecht haben;

- c) die in den Betreuungsvereinbarungen der Doktorandinnen und Doktoranden der TUM-GOV genannten Wissenschaftler/innen der TUM;
 - d) die Mitarbeiter/innen des TUM-GOV Graduiertenzentrums.
- (2) Jede/r TUM-Doktorand/in muss, gemäß § 5 des Statuts der Graduate School, zu Beginn jedes Wintersemesters (zum 1.10. jeden Jahres) seine Daten bei der TUM Graduate School aktualisieren, und der/die Erstbetreuer/in muss jeweils bestätigen, dass der/die Doktorand/in weiterhin bei ihm/ihr promoviert. Diese Bestätigung durch die Erstbetreuenden bedeutet – für die Zwecke des TUM-GOV Graduiertenzentrums – auch eine Bestätigung, dass der/die Doktorand/in aktiv an seinem/ihren Promotionsprojekt arbeitet, d. h. im Laufe des vergangenen Jahres bzw. seit Beginn des Promotionsvorhabens zufriedenstellende Fortschritte im Qualifizierungsprogramm und in der eigenen Forschung gemacht hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für Doktorandinnen und Doktoranden:
- a) mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung gemäß Promotionsordnung der TUM; oder
 - b) in Ermangelung eines zeitgerecht eingereichten Exposés nach den Regeln des Qualifizierungsprogramms; oder
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber Sprecher/in oder Geschäftsführer/in des TUM-GOV Graduiertenzentrums, z. B. bei Abbruch der Promotion oder Hochschulwechsel; oder
 - d) bei nicht erfolgter Datenaktualisierung seitens der/des Doktorand/in oder nicht erfolgter Bestätigung der fortgesetzt zufriedenstellenden aktiven Arbeit am Promotionsprojekt seitens des/der Betreuers/in nach einer Frist von drei Monaten sowie erfolgter Einräumung einer Anhörungsmöglichkeit.
- (4) Andere Mitglieder scheiden aus, wenn sie keine Aufgaben im Rahmen der TUM Fakultät School of Governance mehr ausführen.

§ 4 Assoziierte Mitglieder

Analog zu § 6 des Statuts der TUM-GS können, auf Vorschlag eines regulären Mitglieds, besonders qualifizierte Master-Studierende in herausgehobenen Elite-Master-Programmen der TUM (z. B. Elite-Netzwerk Bayern), Doktorand/innen anderer Einrichtungen, promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen und Gäste der School of Governance als Assoziierte Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstands des TUM-GOV Graduiertenzentrums und ist erneuerbar, aber jeweils zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Regelungen nach § 7 des Statuts der TUM-GS zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gelten analog für die regulären und assoziierten Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums.
- (2) Insbesondere gilt:
- a) Bei der Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen des Graduiertenzentrums der TUM-GOV haben Promovierende des TUM-GOV Graduiertenzentrums Vorrang vor anderen Mitgliedern nach § 3 und 4. Auf finanzielle Förderung aus den Mitteln der TUM-GS und des TUM-GOV Graduiertenzentrums haben nur Doktorandinnen und Doktoranden der TUM-GOV Anspruch.

- b) Publikationen und Beiträge/Vorträge/Präsentationen auf Tagungen und Kongressen, die von der finanziellen Förderung des TUM-GOV Graduiertenzentrums profitiert haben, sind mit der Autor/innen-Adresse an der Technischen Universität München sowie mit einem Hinweis auf die Unterstützung durch das TUM-GOV Graduiertenzentrum zu kennzeichnen. Eine Rückmeldung über den erfolgten Vortrag bzw. die erfolgte Veröffentlichung soll innerhalb einer Woche erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des TUM-GOV Graduiertenzentrum sind:

- (1) der Vorstand, bestehend aus:
 - a) der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht,
 - b) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher,
 - c) einem/einer Vertreter/in der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - d) einem/einer Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen;
- (2) die Sprecherin oder der Sprecher des TUM-GOV Graduiertenzentrums;
- (3) dem/der Doktorand/inn/en-Vertreter/in

§ 7 Sprecher des Fakultätszentrums der TUM-GOV

- (1) Der/die Sprecher/in ist der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des TUM-GOV Graduiertenzentrums. Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut der TUM-GS.
- (2) Sprecher/in und stellvertretende Sprecher/in des TUM-GOV Graduiertenzentrums werden in geheimer, schriftlicher Wahl für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren mit Fakultätsersmitgliedschaft an der TUM School of Governance, die Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen (§ 8) und die Vertretung der Doktorand/innen (§ 9). Wählbar sind alle hauptamtlichen Professor/inn/en, die zum Zeitpunkt der Wahl Erstmitglieder der TUM School of Governance sind. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sprecher/in und stellvertretende/r Sprecher/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist die kandidierende Person, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.
- (4) Die Wahl wird von der Fakultätsverwaltung der TUM School of Governance vorbereitet und anlässlich einer Sitzung des Fakultätsrats durchgeführt.

§ 8 Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen

- (1) Die Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen wird in geheimer, schriftlicher Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die zum Zeitpunkt der Wahl an einem der Lehrstühle oder Professuren der TUM School of Governance (Erstmitglieder) beschäftigt sind oder ggf. ohne Beschäftigung als Mitarbeiter an der TUM-GOV habilitieren oder als Betreuer oder Mentor einer Promotion an der TUM-GOV wirken.
- (3) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des TUM-GOV Graduiertenzentrums organisiert.

§ 9 Doktorand/inn/en-Vertreter/in

- (1) Für die Doktorandinnen und Doktoranden der TUM-GOV gelten analog die Regelungen nach § 11 des Statuts der TUM-GS zum Doktorandenkonvent.
- (2) Der/die Doktorand/inn/en-Vertreter/in wird von den Doktorand/inn/en des TUM-GOV Graduiertenzentrums in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums sind (siehe § 3).
- (4) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt ist die kandidierende Person, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Diejenige Person mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretende/r Doktorand/inn/en-Vertreter/in.
- (5) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des TUM-GOV Graduiertenzentrums organisiert.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des TUM-GOV Graduiertenzentrums wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers erfolgt durch den/die Sprecher/in des TUM-GOV Graduiertenzentrums im Einvernehmen mit dem/der Graduate Dean der TUM Graduate School.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des TUM-GOV Graduiertenzentrums;
 - b. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS;
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen;
 - d. Korrespondenz;
 - e. Organisation der Wahlen;
 - f. Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien;
 - g. Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations.

§ 11 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 14 des Statuts der TUM-GS zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

- (2) Darüber hinaus wird festgelegt, dass Beschlussfassungen des TUM-GOV Graduiertenzentrums im Umlaufverfahren stattfinden können. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.

§ 12 Qualifizierungsprogramm

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 15 des Statuts der TUM-GS für das Qualifizierungsprogramm der TUM-GS.
- (2) Darüber hinaus wird im Rahmen des TUM-GOV Graduiertenzentrums ein spezifisches Doktorand/inn/en- und Qualifizierungsprogramm festgelegt. Die Leistungselemente und der Umfang des Doktorand/inn/en- und Qualifizierungsprogramms werden in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dokumentiert.
- (3) Über grundlegende Änderungen des Qualifizierungsprogramms entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands des TUM-GOV Graduiertenzentrums. Über alle weiteren Änderungen entscheidet der Vorstand des TUM-GOV Graduiertenzentrums.

§ 13 TUM-GOV Doktorgrade

- (1) Laut Beschluss des erweiterten Hochschulpräsidiums vom 28.09.2016 können an der TUM School of Governance folgende Doktorgrade erworben werden:
- Dr. phil. (philosophiae)
 - Dr. rer. pol. (rerum politicarum)
 - Dr. rer. soc. (rerum socialium)
 - Dr. oec. publ. (oecologiae publicae)
- (2) Der angestrebte Doktorgrad wird üblicherweise zu Beginn des Promotionsvorhabens auf Vorschlag des/der Doktorand/in festgelegt. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin sowie des Sprechers bzw. der Sprecherin des Graduiertenzentrums. Die Wahl des Doktorgrads richtet sich nach dem Thema der Dissertation und/oder der Fachrichtung des vorangegangenen Studiums des/der Bewerber/in.

§ 14 Kooperationen

- (1) Sofern promotionsspezifische Beziehungen zu anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Industriepartner/inne/n eingegangen werden, soll die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag geregelt werden. Diese sollen sich an dem Muster eines Kooperationsvertrages (z. B. DFG-Vordruck 41.026) orientieren; Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit und mit Veröffentlichungen enthalten; und mit der TUM-GS abgestimmt werden.

§ 15 Schiedsklausel

- (1) Es gelten die Regelungen der Schiedsklausel laut § 17 des Statuts der TUM-GS.

§ 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Erweiterten Hochschulpräsidiums der TUM. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen des § 14 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.

ORT, DATUM

Unterschrift Sprecher/in

Anlage 1: Detailinformationen zum Qualifizierungsprogramm

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Musterformular)

Anlage 1

zur Ordnung des TUM-GOV Graduiertenzentrums vom 11. Mai 2017

- (1) Das Doktorand/innen- und Qualifizierungsprogramm des TUM-GOV Graduiertenzentrums umfasst folgende verpflichtende Leistungselemente und Bestandteile:

Nr.	Leistungselemente	Umfang	Anbieter / Verantwortlichkeit bei
1	Betreuungsvereinbarung	Vorlage des TUM-GOV Graduiertenzentrums	Doktorand/in und/ Betreuer/in
2	Erfolgreiche Teilnahme am Auftaktseminar der TUM Graduate School	3 Tage	TUM Graduate School (in den ersten sechs Monaten der Promotion)
3	Erfolgreiche Teilnahme an 3 fachlichen und fachnahen Veranstaltungen für Doktorand/inn/en	jeweils mindestens 2 SWS	Doktorand/innen- und Qualifizierungsprogramm des TUM-GOV Graduiertenzentrums oder gleichwertige Veranstaltungen
4	Regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme am Doktorand/inn/en-seminar oder Doktorand/inn/en-kolloquium der Professur/des Lehrstuhls, sofern angeboten	Umfang und Dauer bestimmt Betreuer/in	Professur des/der Erstbetreuers/der Erstbetreuerin
5	Erfolgreiche Erarbeitung eines Exposés	in der Regel 10-12 einzeilige Seiten	Doktorand/in und Betreuer/in
6	Mindestens 2-jährige Mitgliedschaft als volles Mitglied der TUM Graduate School	2 Jahre	Doktorand/in / Graduate Center
7	Aktive Einbindung in das akademische Umfeld der TUM School of Governance; mit schriftlichem Selbstbericht	Durch Präsenzzeiten an der TUM-GOV oder durch Lehrveranstaltungen an der GOV oder Mitarbeit in einer Forschergruppe an der GOV	Doktorand/in und Betreuer/in
8	Hochschulöffentlicher Vortrag über die eigene Forschung, der durch einen Vortrag auf einer wissenschaftlichen Tagung ersetzt werden kann.		Doktorand/in und Betreuer/in
9	Diskussion des Promotions-/Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit	In der Regel durch mindestens einen schriftlichen Beitrag in einer internationalen Zeitschrift mit Peer Review oder einem Conference Proceedings	Doktorand/in und Betreuer/in
10	Positive schriftliche Zwischen-evaluation des Fortschritts des Promotionsprozesses	in der Regel nach 2 Jahren	Betreuer/in
11	Mentoring		Doktorand/in und Mentor/in

12	Verteidigung der Dissertation	Doktorand/in; Betreuer/innen / Prüfer/innen
13	Publikation der Dissertation als Monographie oder publikationsbasierte Dissertation gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung der TUM	Doktorand/in

- (2) Das Doktorand/innen- und Qualifizierungsprogramm der TUM School of Governance umfasst folgende optionale Leistungselemente:

Leistungselemente	Umfang	Verantwortlichkeit bei
Internationale Forschungsphase	mehrwöchig	Doktorand/in
Überfachliche Qualifikationen	optional	Doktorand/in

- (3) Über die erforderlichen Leistungsbestandteile und Anforderungen für eine erfolgreiche Teilnahme der oben genannten Veranstaltungen entscheidet:
- für die Nummern 2, 3 und 4 der/die Dozent/in bzw. Anbieter/in in Abstimmung mit dem Vorstand des TUM-GOV Graduiertenzentrums,
 - für die Nummer 5 die Betreuer/innen,
 - für die Nummer 7 das TUM-GOV Graduiertenzentrum,
 - für die Nummern 8, 9 und 10 der/die Betreuer/in in Abstimmung mit dem Vorstand des TUM-GOV Graduiertenzentrums,
 - für die Nummer 11 der/die Mentor/in und
 - für die Nummer 12 die bestellten Gutachter/innen und die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der TUM.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Veranstaltungen, Leistungs- oder Qualifizierungselementen, die außerhalb des Doktorand/innen- und Qualifizierungsprogramms der TUM School of Governance angeboten oder erbracht werden, entscheidet das Graduiertenzentrum nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in des Promotionsverfahrens.

Anmerkungen und Erläuterungen zu den Elementen des Qualifizierungsprogramms

zu #1: Betreuungsvereinbarung

Zentrale Stellung des Verhältnisses Erstbetreuer/in – Doktorand/in

Das Verhältnis zwischen dem/der Doktorand/in und dem/der Erstbetreuer/in ("Betreuer/in") ist für jedes Promotionsvorhaben von zentraler Bedeutung. Der/die Erstbetreuer/in trägt eine besondere Verantwortung, die/den Doktorand/in zu zunehmend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten und die für das Gelingen des Vorhabens notwendigen Rahmenbedingungen nach Möglichkeit sicherzustellen. Der/die Doktorand/in seiner/ihrerseits verpflichtet sich zum regelmäßigen Austausch mit dem/der Erstbetreuer/in sowie dazu, sie/ihn über den Fortschritt seiner/ihrer Forschung zu informieren.

Zweitbetreuer/in

Um die Betreuung der Promotion auf eine breitere Basis zu stellen und insbesondere den regelmäßigen Austausch über die Inhalte der Dissertation mit einer/m weiteren erfahrenen Wissenschaftler/in zu fördern, soll jedes Promotionsvorhaben eine/n Zweitbetreuer/in haben. Es wird empfohlen, die/den Zweitbetreuer/in von Anfang an zu involvieren; sie/er muss jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung benannt werden.

Die/der Zweitbetreuer/in muss selbst promoviert sein und darf nicht Mitarbeiter des Lehrstuhls bzw. der Professur des/der Erstbetreuers/in sein. Sie/er muss an einer das Promotionsrecht besitzenden Universität mindestens eine dem Rang eines Assistant Professor entsprechende Professur mit eigenem Promotionsrecht inne haben.

Der/die Zweitbetreuer/in kann – muss aber nicht – auch Zweitprüfer/in werden.

Bei Promotionen in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Institutionen muss der/die Zweitbetreuer/in von der kooperierenden Institution kommen, und mindestens einer der beiden Betreuer/innen muss an der TUM School of Governance das Promotionsrecht haben.

Mentor/innen

In jedem Promotionsvorhaben ist ein/e Mentor/in einzubeziehen, der bzw. die dem Doktoranden oder der Doktorandin als unabhängige/r Berater/in zur Seite steht, u. a. im Hinblick auf berufliche Perspektiven nach Abschluss der Dissertation. Er/sie kann bis zu sechs Monate nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung benannt werden, um dem/der Doktorand/in Gelegenheit zu geben, mögliche Mentor/innen im Umfeld der TUM zu identifizieren und kennenzulernen.

Der/die Mentor/in ist nicht ein/e zusätzlicher Betreuer/in und darf auch für dieses Promotionsvorhaben nicht Prüfer/in werden.

Mentor/innen müssen promoviert sein aber nicht unbedingt prüfungsberechtigt. Sie sollen nicht Mitarbeiter/innen des Lehrstuhls bzw. der Professur des/der Erst- oder Zweitbetreuers/in sein. Auch universitätsfremde Personen können Mentor/innen werden, sofern sie über das einschlägige Wissen verfügen.

zu #3: Fachliche und fachnahe Veranstaltungen

Diese Veranstaltungen sind ein zentraler Bestandteil des von der TUM Graduate School vorgesehenen, aber auf der Ebene der Fakultät zu entwickelnden Qualifizierungsprogramms. Hierfür angebotene Veranstaltungen sollen speziell der Fort- und Weiterbildung von Doktorand/innen dienen und letzten Endes für deren eigenständige Forschung hilfreich sein, aber thematisch/inhaltlich so konzipiert sein, dass sie für Doktorand/innen mehrerer Professuren/Lehrstühle von Interesse und im Hinblick auf die vorausgesetzte Vorkenntnis auch zugänglich sind.

Mindestens eine der drei Veranstaltungen sind an der TUM und in der Regel in der School of Governance zu belegen.

Nicht mehr als eine Veranstaltung aus dem Bereich "Soft Skills" (z. B. GOV-spezifische Seminare über Pädagogik, Präsentationsformen, Einwerbung von Drittmitteln) ist hierfür anrechenbar.

Anrechenbare Veranstaltungen müssen mehr als die passive Teilnahme erfordern. Demgemäß entspricht der Mindestumfang pro Veranstaltung von 2 SWS (plus Vorbereitung) einem Umfang von mindestens 3 ECTS* bzw., wo weder SWS noch ECTS angegeben werden, 21 Zeitstunden Präsenzzeit (plus Vorbereitung).

Um den vorgesehene Mindestumfang zu erreichen, können auch zwei weniger umfängliche, ggf. thematisch nicht zusammenhängende Veranstaltungen zusammen angerechnet werden. So können z. B. zwei Blockseminare von jeweils anderthalb Tagen als 1 Veranstaltung angerechnet werden.

Für eine Übergangszeit von 3 Jahren (bis zum 1. 4. 2020) können ausnahmsweise die Doktorandenseminare bzw. -kolloquien der Professur bzw. des Lehrstuhls des/der Erstbetreuer/in als fachliche bzw. fachnahe Veranstaltungen angerechnet werden, sofern sie so angelegt sind, dass Sie für Doktoranden von mindestens drei Professuren zugänglich sind und deren wissenschaftlicher Fort- und Weiterbildung dienen.

zu #5: Exposé

Innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Betreuungsvereinbarung muss jede/r Doktorand/in ihr/sein Forschungsvorhaben in Form eines Exposés (von im Regelfall nicht mehr als zehn bis zwölf einzeiligen Seiten) beim TUM-GOV Graduiertenzentrum einreichen, dessen wissenschaftlicher Wert und Machbarkeit von Betreuer/in und Zweitbetreuer/in bestätigt wurden.

* Die Zeitstundenzahl von 21 beruht auf einer Vorlesungszeit von 14 Wochen/Semester und 2 SWS à 45 Zeitminuten (14x2x0.75=21).

Betreuungsvereinbarung für ein Promotionsvorhaben an der Technischen Universität München **TUM School of Governance**

Anlage 2
zur Ordnung des TUM-GOV Graduiertenzentrums vom 11. Mai 2017

Promotionsführende Einrichtung (Fakultät): **TUM School of Governance (TUM-GOV)**

Diese Vereinbarung kommt auf Basis des derzeit möglichen Planungshorizonts zustande. Änderungen im Einvernehmen zwischen Betreuer/innen und Doktorand/in, die der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion dienen, bzw. die Qualifizierungselemente geänderten wissenschaftlichen Bedürfnissen anpassen, sind jederzeit möglich. Das TUM-GOV Graduiertenzentrum ist von solchen Änderungen zu informieren.

Zwischen

Frau/Herrn _____ [Doktorand/in],
geboren am _____ in _____
E-Mail: _____

und

Frau/Herrn _____ [Betreuer/in]

sowie¹

Frau/Herrn _____ [Zweitbetreuer/in]

Kontaktinformation wenn nicht TUM: _____

Der/die Zweitbetreuer/in wird spätestens bis zum _____ (Datum) benannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Mentor/in² des Promotionsvorhabens ist: _____
Kontaktinformation wenn nicht TUM: _____

Der/die Mentor/in wird spätestens bis zum _____ (Datum) benannt.

1. Inhalt und Exposé des Promotionsvorhabens

Der/Die Doktorand/in erstellt eine Arbeit zu folgendem **Promotionsthema**:

¹ Für jedes Promotionsvorhaben an der TUM-GOV ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in zweite/r Betreuer/in zu ernennen; das Nähere regelt die Ordnung des Graduiertenzentrums der School of Governance.

² In jedes Promotionsvorhaben ist spätestens innerhalb von sechs Monaten ein/e Mentor/in einzubeziehen, der bzw. die dem Doktoranden oder der Doktorandin als unabhängige/r Berater/in zur Seite steht, u. a. im Hinblick auf berufliche Perspektiven nach Abschluss der Dissertation. Er/sie kann bis zu sechs Monate nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung benannt werden. Der/die Mentor/in ist nicht ein/e zusätzliche/r Betreuer/in und darf auch für diese/n Doktorand/in nicht Prüfer/in werden; er/sie soll nicht Mitarbeiter/in des Lehrstuhls bzw. der Professur der Erst- oder Zweitbetreuer/innen sein. Das Nähere regelt die Ordnung des Graduiertenzentrums der School of Governance.

Angestrebter **Doktorgrad**:

- Dr. phil. (philosophiae)
- Dr. rer. pol. (rerum politicarum)
- Dr. rer. soc. (rerum socialium)
- Dr. oec. publ. (oecologiae publicae)

Der zu vergebende Doktorgrad richtet sich nach dem Thema der Dissertation **und/oder** der Fachrichtung des Studiums der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Daher bitte angeben:

Fachrichtung des Bachelor-Studiums: _____

Fachrichtung des Master bzw. Diplom-Studiums: _____

Zustimmung Erstbetreuer/in zum angestrebten Doktorgrad:

_____ (Abzeichnen/Unterschrift)

- Ein **Exposé** vom _____ (Datum) ist als Anlage beigefügt.
- Ein **Exposé (Dissertation Proposal)** wird innerhalb von 12 Monaten nachgereicht (bis spätestens zum _____ (Datum)).

2. Zeitplan

- 2.1 Das Promotionsvorhaben soll innerhalb von _____ Jahren abgeschlossen werden.
- 2.2 Für das Promotionsvorhaben gilt das **Exposé** (Dissertation Proposal) inklusive des darin enthaltenen Arbeits-/Zeitplans.
- 2.3 Der/Die Doktorand/in verpflichtet sich, den Betreuer/inne/n regelmäßig und präzise über den Stand seiner/ihrer Arbeit zu berichten. Die Betreuer/innen verpflichten sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen und die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern. Im Abstand von _____ Monaten werden **ausführliche Gespräche** zum Fortgang der Promotion vereinbart, deren Ergebnis schriftlich festgehalten wird.
- 2.4 Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird nach § 15 Abs. 7 des Statuts der TUM-GS ein **Feedbackgespräch** über das Promotionsprojekt durchgeführt, in dem der Fortgang des Promotionsprojekts erörtert und das weitere Vorgehen besprochen wird.

3. Elemente des Promotionsvorhabens

- 3.1 Mit Antragstellung auf Eintragung in die Promotionsliste wird der/die Doktorand/in vorläufiges Mitglied der TUM-GS. Eine mindestens zwei Kalenderjahre währende Mitgliedschaft sowie die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM-GS sind gemäß § 8 der Promotionsordnung Voraussetzung zum Abschluss der Promotionsvorhabens.
- 3.2 Die vorliegende Betreuungsvereinbarung spezifiziert das angestrebte individuelle Qualifizierungs-

programm für den/die Doktorand/in. Es kann jederzeit angepasst werden, muss jedoch dem Umfang des vom TUM-GOV Graduiertenzentrum geforderten Qualifizierungsprogramms entsprechen. Die TUM-GS stellt dafür Mittel gemäß § 16 ihres Statuts zur Verfügung (siehe auch Leitfaden zur Promotion).

3.3 Folgende **verpflichtende Qualifizierungselemente** werden vereinbart:

a. Teilnahme an einem **Auftaktseminar** der TUM Graduate School innerhalb des ersten halben Jahres.

b. Einbindung in das **akademische Umfeld der TUM** wird durch

Präsenzzeit gemäß des Statuts der TUM Graduate School und der Ordnung des Graduiertenzentrums der School of Governance an der TUM oder an folgender Partnerinstitution³:

_____ ,

Lehre an der TUM (z. B. Vorlesungen, Übungen, Betreuung von Praktika/Abschlussarbeiten),

Mitarbeit in der TUM Forschungsgruppe: _____ und/oder

regelmäßige aktive Teilnahme am intellektuellen Leben der School of Governance gewährleistet.⁴

Falls die Einbindung durch Lehre oder die Mitarbeit in einer Forschungsgruppe erfolgt, sind folgende konkrete Aktivitäten geplant:

Aktivität	Zeitraum/Dauer

³ Als Partnerinstitutionen kommen vom Graduiertenzentrum anerkannte wissenschaftliche Forschungseinrichtungen in Betracht.

⁴ Mehrfachnennungen sind möglich und oft sinnvoll. Präsenzzeit ist bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Mitarbeiter/innenvertrag immer anzukreuzen, setzt aber keinen solchen Vertrag voraus.

- c. Über die Gesamtdauer des Promotionsprojekts hinweg, mindestens **drei fachliche Veranstaltungen** (Seminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, etc. am Lehrstuhl/Graduiertenzentrum oder ggf. an anderen Orten nach den Regeln der GZ-Ordnung) im Äquivalent von jeweils mindestens 2 SWS, entsprechend jeweils mindestens 3 ECTS bzw. jeweils mindestens 21 Präsenzstunden.

Geplant sind:

Veranstaltung	Veranstaltungsart	Zeitpunkt/Dauer

Eine Liste der zu besuchenden fachlichen Veranstaltungen wird innerhalb von drei Monaten nachgereicht.

- d. **Diskussion der Forschungsergebnisse in der internationalen Fachöffentlichkeit** (i. d. R. mindestens eine **Veröffentlichung** in einer begutachteten Zeitschrift oder in den Proceedings einer internationalen Tagung mit Peer Review-Verfahren; abweichend konkrete Benennung von vergleichbaren, vom Graduiertenzentrum anerkannten Leistung). Geplant ist/sind:

3.4 Darüber hinaus wird die Teilnahme an folgenden **fakultativen Qualifizierungselementen** angestrebt:

- a. **Überfachliche Seminare** aus dem Veranstaltungsangebot der TUM Graduate School oder anderer TUM-Weiterbildungseinrichtungen. Die TUM-GS empfiehlt die Teilnahme an mindestens drei Kursen und unterstützt diese finanziell. Geplant sind:

Veranstaltung	Veranstaltungsart	Dauer

- b. **Internationale Einbindung** des Promotionsvorhabens (z. B. durch Auslandsaufenthalt, Konferenzbesuch oder Einbindung internationaler Gäste in das Promotionsvorhaben). Die TUM-GS empfiehlt längere internationale Forschungsaufenthalte und unterstützt diese finanziell.

Veranstaltung/Art des Aufenthalts	Besuchte bzw. einladende Einrichtung	Land	Dauer in Tagen

4. Arbeitsmittel

Betreuer/in und Doktorand/in haben sich über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel (z. B. Laborzugang, Messtechnik, Verbrauchsmaterial etc.) verständigt. Der/die Doktorand/in wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt. Hierzu wird Folgendes festgehalten:

Eintrag nur, wenn zutreffend

5. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Folgende Vereinbarungen werden getroffen (falls zutreffend):

6. Gute wissenschaftliche Praxis

Die Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der TUM-Richtlinien zur **Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis** und zum Umgang mit Fehlverhalten. Der/die Doktorand/in ist sich bewusst, dass gem. § 6 Abs. 7 Promotionsordnung der TUM eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, nicht als Promotion eingereicht werden dürfen.

7. Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass

- mein Name
- meine Email-Adresse
- mein Bild

auf der Webseite der TUM School of Governance veröffentlicht werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Ich bin zudem darauf hingewiesen

worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an das Dekanat der TUM School of Governance. Im Fall des Widerrufs werden umgehend nach Erhalt meiner Widerrufserklärung meine Daten von der Webseite der TUM School of Governance gelöscht.

8. Regelungen für Konfliktfälle

Im Falle von Konflikten, die aus Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen resultieren, werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, kann sich jede Partei an den/die Dekan/in, die Leitung und Schiedsstelle der TUM Graduate School oder die Ombudspersonen der TUM wenden.

9. Promotionsordnung

Den Rahmen für diese Vereinbarung bildet die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 12. März 2012 einschließlich der letzten Änderung vom 1. September 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 sowie das Statut der TUM Graduate School mit Wirkung vom 1. September 2013.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig.

_____, den _____, _____, den _____

Doktorand/in

Betreuer/in

Kenntnisnahme

_____, den _____, _____, den _____, _____, den _____

Zweitbetreuer/in
(Bei späterer Benennung als Anlage)

Mentor/in
(Bei späterer Benennung als Anlage)

Leiter/in des Graduiertenzentrums

Ausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung als Originalausfertigung bei Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste der promotionsführenden Einrichtung vorzulegen. Kopien sollten erhalten:

1. Betreuer/innen
2. Doktorand/in
3. Mentor/in
4. Graduiertenzentrum